

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Nur per mail

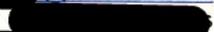
Landrätin und Landräte der Kreise und
Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister
(Bürgermeister) der kreisfreien Städte

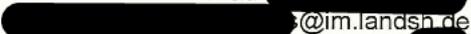
Zuwanderungs-/Ausländerbehörden

Landesamt für Zuwanderung und Flücht-
linge

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV206 - 292-5/2015-472/2022
IV 223/
Meine Nachricht vom: /

@im.landsh.de

Frau 

@im.landsh.de

Telefon: 0431 988-

Telefax: 0431 988 614-

24. Januar 2021

**Koalitionsvertrag der Bundesregierung 2021
hier: Chancen-Aufenthaltsrecht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung kündigt einen Neuanfang in der Migrati-
ons- und Integrationspolitik an, der einem modernen Einwanderungsland gerecht wird. Da-
für sei ein Paradigmenwechsel erforderlich: Mit einer aktiven und ordnenden Politik soll
Migration vorausschauend und realistisch gestaltet werden.

Zu dieser Neuausrichtung gehört neben Korrekturen an den Erteilungsvoraussetzungen
der §§ 25a, 25b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) unter dem Abschnitt Integration, Migration,
Flucht (S. 137 ff) auch die Zielsetzung, dass der bisherigen Praxis der Kettenduldungen
ein Chancen-Aufenthaltsrecht entgegengesetzt werden soll. Menschen, die am 1. Januar
2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur
freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine einjährige Aufenthalts-
erlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für
ein Bleiberecht zu erfüllen.

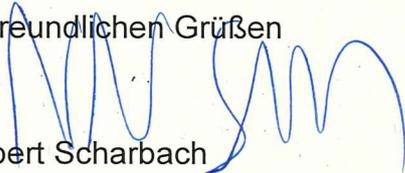
Die Umsetzung des neuen Chancen-Aufenthaltsrechte wird eine Änderung des Aufent-
haltsgesetzes erforderlich machen, die vom Bund noch zu erarbeiten ist. Deshalb wurde
das Bundesministerium des Innern und für Heimat aus dem Kreis der Bundesländer be-
reits am 12. Januar 2022 im Rahmen einer Bund/Länder-Tagung um notwendige Informa-
tionen zu der Handhabung dieses Punktes in der ausländerbehördlichen Praxis gebeten;

auch die Dringlichkeit angesichts von erwartbaren Nachfragen potentiell Begünstigter einer solchen Regelung bei den primär betroffenen Zuwanderungs-/Ausländerbehörden wurde thematisiert.

Das BMI konnte bislang vor dem Hintergrund noch ausstehender Klärungen noch keine weiteren Hinweise kommunizieren. Sobald Erkenntnisse über die voraussichtliche Ausgestaltung einer neuen Norm erkennbar werden, werden wir Sie über den Inhalt und über mögliche aufenthaltsrechtliche Reaktionen zeitnah in Kenntnis setzen.

Bis zu diesem Zeitpunkt möchte ich darauf hinweisen, dass fachaufsichtlich keine Einwände geltend gemacht werden, wenn die Zuwanderungs-/Ausländerbehörden in Schleswig-Holstein Bemühungen hinsichtlich der Aufenthaltsbeendigung von absehbar unter die angekündigte Regelung fallenden Ausländerinnen und Ausländer, soweit es sich nicht um Rückführungsfälle aufgrund bereits erfolgter Anerkennung eines Schutzstatus in einem sicheren Drittstaat handelt, zunächst nicht priorisieren.

Mit freundlichen Grüßen



Norbert Scharbach
Leiter der Abteilung für Integration und Zuwanderung